

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Universitätsklinikum Ulm

Anschrift: Albert-Einstein-Alee 29, 89081 Ulm

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Christina Thierer; Menschenrechtsbeauftragte

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Das LkSG gilt seit 01.01.2023, das vergangene Wirtschaftsjahr endete am 31.12.2023. Die angemessene regelmäßige Risikoanalyse wird 1x jährlich durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt. Im Rahmen der u.g. Datenquellen sind im Berichtszeitraum keine LkSG Vorfälle bekannt geworden, so dass eine anlassbezogene Risikoanalyse nicht erforderlich war.

Zu a) Hinzuziehung von externen Quellen, wie gesetzliche Vorschriften, Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, Rechnungslegungsstandard, Expertenwissen von Fachbereichen, Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften, Schulungen. Das UKU verfügt über mehrere Meldekanäle. Dadurch können uns Hinweise auf unterschiedlichen Wegen jederzeit erreichen. Soweit eingehende Hinweise der Plausibilitätskontrolle standhalten, erfolgt die Aufnahme in die Risikobetrachtung.

Zu b)

Es werden im ersten Schritt alle Zulieferer und Dienstleister mit aktiver Geschäftsbeziehung im Berichtszeitraum identifiziert. Die notwendigen Daten stammen aus unserem Warenwirtschaftssystem und beinhalten unter anderem die Firmierung, Ansprechpartner. Mittels Segmentierung nach Ländern wird die Risikoanalyse priorisiert. Unsere Zulieferer haben Ihren Firmensitz zum weitaus überwiegenden Teil in Deutschland und zu einem geringen Teil im Europäischen Ausland.

Eine konkrete Prüfung erfolgt dann unter Berücksichtigung unserer Einflussmöglichkeiten, die beispielsweise aufgrund unseres Umsatzanteils beim entsprechenden Zulieferer eruiert werden, mittels uns zugänglicher öffentlicher Quellen, beispielsweise Zertifizierungen, Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsberichte oder weitere Informationen aus Presse und Fachliteratur.

Die Risikoanalyse erfolgt anhand der Risikoidentifikation und -bewertung erkannter Risiken. Für jedes Einzelrisiko werden hierzu die potenzielle Schadenshöhe (qualitative und quantitative Kriterien) und die Eintrittswahrscheinlichkeit anhand von einer jeweils 5-stufigen Skala abgeschätzt.

Um Vergleichbarkeit und zeitliche Kongruenz mit der Unternehmensplanung zu gewährleisten, sind die gesamte Bewertung und die einfließenden Bewertungsparameter grundsätzlich auf einen bestimmten Zeitraum zu beziehen. Die Bewertung eines Risikos ergibt sich durch die Kombination der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und der potenziellen Schadenshöhe und lässt sich anhand einer Risikomatrix darstellen.

Das Ergebnis von Eintrittswahrscheinlichkeit in Verbindung mit der Schadenhöhe ergibt einen Wert. Dieser Wert wird in Kategorien eingestuft, der als Rot-, Gelb- oder Grün-Risiko klassifiziert wird. Je höher die Klassifizierung, desto höher ist die Priorisierung der einzelnen Risiken bei der Geschäftsführung im jeweiligen Risikojahresbericht.

Die analysierten Risiken münden im Risikokatalog.

Zu c) In dem oben genannten Berichtszeitraum sind keine Hinweise eingegangen, weshalb keine Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen vorliegen.

Die Berücksichtigung eingehender Risiken sowie tatsächlicher Pflichtverletzungen erfolgt in der Dokumentation des Beschwerdesystems sowie innerhalb des Risikokatalogs samt Maßnahmen und Kontrollen.

Zu d) Die Grundsatzerklärung (Code of Conduct) ist auf unserer Homepage veröffentlicht und wird präventiv im Rahmen von Jahresgesprächen mit den Zulieferern besprochen

Das UKU bekennt sich öffentlich zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Verpflichtungen gem. LkSG.

Wahrung der Anonymität, soweit durch die betroffene Person gewünscht und Einrichtung und sowie Kommunikation von Meldekanälen entlang der Lieferketten.

Kommunikation der für die Zusammenarbeit erforderlichen grundlegenden ethischen und moralischen Werte in Form eines Lieferantenkodex.

Erstellung und Umsetzung ein für den Fall zugeschnittenes Abhilfekonzept-Einwirken auf den Verletzer, durch Kontaktaufnahme und Kommunikation entsprechender Verletzungen, schriftliche Bestätigung über Abstellen der Verletzung.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verantwortliche Mitarbeiter aus dem Einkauf, Bau und Apotheke treffen sich in regelmäßigen Besprechungen. Die Informationskanäle und Prozesse aus 1.2 werden genutzt, um mögliche Verletzungen zu eruieren, dazu zählen beispielsweise das Melde- und Beschwerdeverfahren. Im Rahmen der Compliance-Kommunikation wurden Compliance-Maßnahmen betreffend Beschwerdesystem und allgemeine Meldekanäle, Verhaltenskodexe und mögliche Risiken zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten unternehmensweit kommuniziert

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Interne oder externe Datenquellen werden genutzt, um über mögliche Verletzungen Kenntnis zu erlangen. Dazu zählen beispielsweise die vorhandenen Meldekanäle, Fachmagazine und Newsletter.

Das Beschwerdeverfahren sowie weitere Meldekanäle werden standardmäßig im Zuge von Vertragsverhandlungen kommuniziert und vereinbart. Sie sind über die Internetseite des UKU jederzeit erreichbar.

Die Zulieferer berücksichtigen bei der Zusammenarbeit den entsprechend an sie kommunizierten Verhaltenskodex für Zulieferer.

Standardvertragsklauseln zum LkSG sind standardmäßig innerhalb unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen integriert. Durch die Verhandlung und Vereinbarung der LkSG-Klausel verpflichtet sich der unmittelbare Zulieferer zur Einhaltung des LkSG und Kommunikation entlang seiner Lieferkette.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Der Verhaltenskodex für Zulieferer verpflichtet die Zulieferer, die dort formulierten Anforderungen und Standards innerhalb ihrer Lieferkette einzuhalten, indem sie ihre Auftragnehmer auf konsequente Weise verpflichtet und bewertet.

Zudem hält der Zulieferer alle in Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Managements seiner Lieferketten ein. Dies gilt u.a. für alle sozialen und nachhaltigen Sorgfaltspflichten sowie spezielle Vorgaben.

Mittelbare Zulieferer können jederzeit und unter Wahrung der Anonymität das Beschwerdeverfahren des UKU nutzen.